

Bebauungsplan Nr. 52 "Ostring"

Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB / Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Beteiligungszeitraum: 15.09.2009 - 16.10.2009

Behörde: Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau und Energie	
Stellungnahme	Abwägung
1 Posteingang vom 01.10.2009 Der Planungsbereich liegt über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld "CBM-RWTH". Eigentümer des Erlaubnisfeldes ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen, Wüllnerstraße 2 in 52062 Aachen. Nach den der Bez.-Reg. Arnsberg vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein einwirkungsrelevanter Bergbau verzeichnet. Mit bergbaulichen Einwirkungen auf den Planungsbereich ist daher nicht zu rechnen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Der Sachverhalt wird als Hinweis in die Planzeichnung und die Begründung aufgenommen.
Behörde: Bezirksregierung Münster - Dez. 26	
Stellungnahme	Abwägung
2 Stellungnahme vom 25.09.2009 Aus luftrechtlicher Sicht werden keine Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.
Behörde: Bezirksregierung Münster, Dez. 25 (65) Verkehr	
Stellungnahme	Abwägung
3 Posteingang vom 09.10.2009 Keine Einwendungen als obere Straßenaufsichtsbehörde.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.
Behörde: Bezirksregierung Münster, Dez. 32 - Landesplanung	
Stellungnahme	Abwägung
4 Stellungnahme vom 11.11.2009 Der 38. Änderung des Flächennutzungsplans und dem dazugehörigen Bebauungsplan wird seitens der Bezirksregierung Münster grundsätzlich zugestimmt. Es wird auf die landesplanerische Stellungnahme vom 30.10.2006 verwiesen.	In Zusammenarbeit mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Warendorf werden auf Basis neuer gutachterlichen Empfehlungen weitere Maßnahmen entwickelt und festgesetzt.

	<p>In Absprache mit der Höheren Landschaftsbehörde der Bez.-Reg., Dez. 51, wird darauf hingewiesen, dass die gutachterlichen Empfehlungen des Planungsbüros "Numenius" bezüglich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden faunistischen Freilandarten in diesem nur fragmentarisch berücksichtigt wurden.</p> <p>Deshalb sollte hier im Zuge der weiteren Planungen in Zusammenarbeit mit der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde des Kreises hier eine Nachbesserung der vorgesehenen Maßnahmen erfolgen.</p>	
Behörde: Bezirksregierung Münster, Dez. 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung		
	Stellungnahme	Abwägung
5	<p>Schreiben vom 16.10.2009</p> <p>Grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Auf folgendes wird hingewiesen: Für den Planbereich ist aufgrund von Anregungen aus Ihrem Haus ein Bodenordnungsverfahren nach den §§ 87 ff. FlurbG vorgesehen. Die vorbereitenden Arbeiten sind vorangeschritten, dass die förmliche Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens im nächsten Jahr erfolgen wird. Alle planerischen Überlegungen Ihrerseits sollten deshalb in enger Abstimmung mit dem hiesigen Dezernat erfolgen (Ansprechpartner: Herr Strohbach).</p> <p>Zur vorgelegten Planung wird bemerkt, dass offensichtlich die Anbindung eines Wirtschaftsweges im Bereich "In't Reck" vorgesehen ist. Aus flurbereinigungstechnischer Sicht wird die Über- bzw. Unterführung des Weges angeregt.</p>	<p>Alle planerischen Überlegungen werden in enger Abstimmung mit dem Dez. 33 erfolgen.</p> <p>Eine Überführung des landwirtschaftlichen Weges wird aus Kostengründen abgelehnt.</p>
Behörde: Bischöfliches Generalvikariat Münster		
	Stellungnahme	Abwägung
6	<p>Stellungnahme vom 24.09.2009</p> <p>Weder Bedenken noch Anregungen. Im Planbereich sind von uns keine Planungen und keine sonstigen Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>
Behörde: Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Außenstelle Dortmund		
	Stellungnahme	Abwägung
7	<p>Stellungnahme vom 15.10.2009</p> <p>Keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>

Behörde: Deutsche Telekom AG, TI NL Nordwest		
	Stellungnahme	Abwägung
8	<p>Stellungnahme vom 23.09.2009</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen keine Einwände.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.
Behörde: Evangelische Kirche von Westfalen		
	Stellungnahme	Abwägung
9	<p>Posteingang vom 08.10.2009</p> <p>Keine Bedenken.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.
Behörde: Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb		
	Stellungnahme	Abwägung
10	<p>Stellungnahme vom 21.09.2009</p> <p>Zu den Entwürfen liegen noch folgende Anregungen vor:</p> <p>Zu Kap. 5.5 Festsetzungen, Seite 21 LPB: Korrektweise ist der Begriff „Entwicklung von Boden“ in der Bezeichnung für... „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ enthalten. Dies ist in den Gesetzestexten nach § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB und § 5 Abs.2 Nr. 10 BauGB vorgegeben. Im Text der Planzeichenverordnung von 1990 ist der Begriff „Boden“ noch nicht berücksichtigt. Demzufolge wären die Planzeichnerklärungen und Textstellen um den Begriff ...Entwicklung von Boden ... zu ergänzen. O.g. Maßnahme sollte unter dem Aspekt einer nachhaltigen Bodenentwicklung auch ihren Niederschlag in der Auswahl der Kompensationsfläche finden.</p> <p>zu Kap. UB 4.5.3 Schutzgut Boden, Seite 15 und zu Kap. LPB: 5.1 Schutzmaßnahmen, Seite 18: Im Hinblick auf das Schutzgut Boden können weitere Empfehlungen und Maßnahmen aus der Anlage Arbeitshilfe für Bauleitplanungen entnommen werden (Kap.2, 4 und 5 = Vermeidung / Verminderung / Wiederherstellung), für den Schutz des Oberbodens (LPG Punkt S2), die Baustelleneinrichtungen (LPB Punkt S3).</p> <p>E –A – Bilanzierung, Code Nr. 22 (nach Modell Warendorf 2007) Straßenböschungsanlagen versiegeln und verdichten nachhaltig natürlich gewachsenen Boden. Drainagen werden ggfs. unterbrochen. Der Bodenwasserhaushalt kann sich dementsprechend verändern und damit die Entwicklung der staunassen Böden. Diese Versiegelungsfläche / Bodenverdichtungsfläche müsste extra berechnet werden.</p>	<p>Die Anregung wurde in die Unterlagen übernommen.</p> <p>Die Kompensationsflächen wurden ebenfalls unter dem Aspekt einer nachhaltigen Bodenentwicklung ausgewählt; durch die verminderte Nutzungsintensität und den beendeten landwirtschaftlichen Nährstoffeintrag werden die Böden ihre Funktion im Landschaftshaushalt wieder verbessert übernehmen können.</p> <p>Die Empfehlungen und Maßnahmen werden - soweit möglich - aus der Anlage Arbeitshilfe für Bauleitplanungen entnommen und in die Schutzmaßnahmen integriert.</p> <p>Angeschnittene Drainagen werden im Rahmen der Bauausführung wiederhergestellt. Nach dem Bau stehen die Straßenböschungen in vollem Umfang wieder dem Naturhaushalt zur Verfügung. Lediglich die aus Verkehrssicherheitsgründen notwendige regelmäßige Mahd der Flächen lässt eine unbeeinflusste Entwicklung nicht zu.</p>

	<p>Allgemeingültige Ausführungen zur Beschreibung der Schutzgüter Boden und Wasser enthält beigefügte Arbeitshilfe für die Bauleitplanung. Diese Arbeitshilfe enthält Empfehlungen zu den Themen Minderung der Eingriffe, Verbesserung und / oder Wiederherstellung von Funktionen des Naturhaushaltes in Bezug auf Boden + Wasser + Suchräume.</p> <p>Bitte leiten Sie u.g. Anlagen an die planerisch tätigen Büros weiter.</p> <p>Anlage: Arbeitshilfe für die Bauleitplanung im Hinblick auf die Schutzgüter Boden und Wasser Scoping Wasser</p>	<p>Im Rahmen der Bewertungsvorschrift des Kreises werden Straßenböschungen mit Gehölzflächen höher bewertet als Ackerflächen, da sie geringeren Einflussnahmen als durch die landwirtschaftliche Intensivnutzung unterliegen.</p> <p>Die Arbeitshilfe wurde dem planenden Ingenieurbüro zur Verfügung gestellt.</p>
Behörde: Handwerkskammer Münster		
	Stellungnahme	Abwägung
11	<p>Posteingang vom 14.10.2009</p> <p>Keine Anregungen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.
Behörde: Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster		
	Stellungnahme	Abwägung
12	<p>Posteingang vom 16.10.2009</p> <p>Weder Anregungen noch Bedenken.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.
Behörde: Kreis Warendorf, Bauamt		
	Stellungnahme	Abwägung
13	<p>Stellungnahme vom 15.10.2009</p> <p><u>Straßenverkehrsamt</u> Die Anpflanzung der Bäume (Allee) sollte in einem der Verkehrssicherheit entsprechenden Abstand zur Straße erfolgen, um "Baumunfälle" zu vermeiden. "Baumunfällen" bei dicht an der Fahrbahn stehenden Bäumen kann selbst unter Geltung von 70 km/h nur durch intensive Geschwindigkeitsüberwachungen vorgebeugt werden, die jedoch voraussichtlich kaum zu gewährleisten sind. Deshalb sollten zur Prävention die Anpflanzungen in ausreichend großen Entfernungen von der Straße vorgesehen werden.</p> <p>Welche zulässige Höchstgeschwindigkeit im Zuge der Tangente tatsächlich angeordnet werden kann, richtet sich nach den Bestimmungen der StVO und kann heute noch nicht festgelegt werden.</p>	<p>Die Baumpflanzungen erfolgen in einem Abstand von mindestens 4,5 m vom Fahrbahnrand.</p> <p>Das ist richtig.</p>

An dem Knotenpunkt nördlich der L 792 (Wirtschaftswege) sind ausreichende Anfahrtsicht und Haltesichtweiten vorzusehen. Dies gilt insbesondere für die landwirtschaftlichen Fahrzeuge, die eine geringe Anfahrtschwindigkeit haben.

Amt für Planung und Naturschutz

Anregungen:

1. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung:

Die vorgelegte Bilanzierung ist in folgenden Punkten zu ändern:

- vorhandene Gehölzstrukturen sind mit 2,4 Werteinheiten/m² zu bilanzieren
- das neu als Wegeseitengraben profilierte Gewässer 265 ist mit 0,3 Werteinheiten/m² zu bilanzieren und kann nicht als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden.
- die Straßenböschungen sind abzüglich der baumbestandenen Flächen mit 0,2 Werteinheiten/m² zu berechnen
- die geplanten, umfangreichen Baumpflanzungen werden wegen ihrer Funktion als Minderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und als Vermeidungsmaßnahme für den Artenschutz vollständig mit einem Wert von 1,0 Werteinheiten/m² anerkannt.
- für die Belastungen des Straßenseitenraums ist ein Punktabzug von 0,3 Werteinheiten/m² für einen Streifen von 20 m beidseits der Trasse angesetzt worden. Das Land NRW hat im März 2009 das neue Bewertungsverfahren für den Straßenbau ELES eingeführt. Zur Gleichgewichtung der Belastungszonen und deren Bewertung mit dem neuen Landesstandard ist der Streifen auf 25 m auszudehnen.

2. Alleepflanzungen:

Die geplanten Baumstandorte haben nach Schnittdarstellung im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag teilweise unter 1,0 m Abstand zur landwirtschaftlichen Nutzfläche. Dies ist für eine unbeeinträchtigte Entwicklung der Bäume nicht ausreichend. Es sind ausreichende Pflanzstreifen zu erwerben bzw. eine Pflanzung an Grabeninnenrand zu prüfen.

3. Artenschutz:

Die Ergebnisse der durchgeführten, artenschutzrechtlichen Untersuchungen sind beim Variantenvergleich und bei der Abwägungsvariante nachvollziehbar darzustellen. Im Detail sind folgende Punkte zu prüfen:

- Die faunistischen Gutachten fordern externe, funktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen) für Offenlandarten und Fledermäuse. Die Notwendigkeit und der Umfang der Maßnahmen sind unter Berücksichtigung der neuen Trasse darzustellen.
- Das Thema Bauzeitenregelung ist in den Gutachten angesprochen, die Umsetzung in den Bebauungsplan ist zu klären.
- Wie den Querschnitten zu entnehmen ist, wird ein Aufasten der geplanten Baumpflanzungen auf das Lichtraumprofil (4,50 m) notwendig sein. Hierbei ist zu prüfen, ob die Pflanzungen die Funktion als Überflughilfe noch erfüllen kann.

Die erforderlichen Sichtweiten wurden in Zuge der Planung überprüft und sind gewährleistet.

Die Anregungen wurden an einem Termin mit der Unteren Landschaftsbehörde erörtert. Als Ergebnis ist fest zu halten, dass die Unterlagen entsprechend den in der Stellungnahme vorgeschlagenen Änderungen aktualisiert werden. In diesem Zusammenhang werden u.a. weitere faunistische Gutachten bzw. die Ergänzung der vorhandenen Gutachten um Aussagen zu der Offenlagevariante erforderlich.

Vor diesem Hintergrund wird eine Neuauslage der Unterlagen erwogen.

- siehe oben -

- siehe oben -

4. Kompensationsmaßnahme A1:

Die Maßnahme ist in einer Breite 20 m als Waldrandgestaltung dargestellt. Teilweise lässt sich eine Pflanzung aber aufgrund notwendiger Abstandsflächen zur 110 kV-Leitung nicht vollständig realisieren. Ich halte einen 10 m breiten Waldrandaufbau für ausreichend. Die Darstellung des Schutzstreifens ist zu prüfen, da die Leitungstrasse weiter westlich verläuft,

5. Fläche für die Wasserwirtschaft:

Die Fläche für die Wasserwirtschaft ist nicht mit der Darstellung Kompensationsmaßnahme A 3 zu überlagern. Es handelt sich nicht um eine Fläche mit Ausgleichsfunktion. Die Gestaltung ist im wasserrechtlichen Verfahren zu regeln.

6. Kompensationsmaßnahme A 2.1 / A. 2.3:

Der Eintrag LB ist zu korrigieren. Er bezieht sich nur auf die gemäß § 47 geschützte Wallhecke.

Hinweise:

1. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist die Beseitigung von Baumreihen, Hecken, Wallhecken und Gebüsch als potenzielle Lebensstätten geschützter Tierarten nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. eines Jahres vorzunehmen.

2. Die extensive landwirtschaftliche Nutzung von Grünland als Maßnahme nach § 9 (1) Abs. 20 BauGB zur Kompensation von Eingriffen ist in Anlehnung an die Vorgaben des Vertragsnaturschutzes wie folgt durchzuführen und bei vertraglichen Regelungen zu beachten:

- Ganzjährig Verzicht auf jegliche N-Düngung und Pflanzenschutzmittel,
- Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbruch.
- Pflege- und Düngemaßnahmen im Frühjahr sind grundsätzlich vor dem 15.03. eines Jahres abzuschließen.
- Mahd ab dem 15.06. eines Jahres. Es besteht Mahdpflicht mit Abräumen des Mähguts.
- Nach dem 15.06. eines Jahres können Nachmahd und sonstige zulässige Pflegemaßnahmen uneingeschränkt erfolgen.

3. Landschaftspflegerischer Begleitplan: Bestand und Konfliktkarte: Die Bedeutung der schraffierten Flächen ist unklar und in der Legende zu erläutern.

Untere Wasserbehörde:

1. Es sind kurze ergänzende Erläuterungen zur geplanten Versickerung bzw. Einleitung in die Gewässer als Ergänzung zu Kapitel 3.3 (z. B. Bemessungen, Einleitungsmengen, Bodenverhältnisse, Durchlässigkeitsbeiwerte, Grundwasserflurabstand, etc.) einzufügen.

2. Für die Herstellung der Gewässerkreuzung Gewässer Nr. 9790 mit der geplanten Trasse ist ein Antrag nach § 99 Landeswassergesetz beim Amt für Umweltschutz – Sachgebiet Allgemeiner Gewässerschutz – mindestens 6 Monate vor Baubeginn einzureichen.

- siehe oben -

- siehe oben -

- siehe oben -

Die Hinweis werden als Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen.

Es handelt sich insgesamt um eine maximale Einleitungsmenge von 14 l/sec für den Berechnungsregen $r=15$ min, $n=1$ in Höhe von 113,9 l/s ha. Eine Regenrückhaltung ist durch die Retentionswirkung der Gräben und Mulden sowie einer nach RAS-Ew angesetzten Versickerung und Verdunstung von 2 l/sec auf 100 m Mulde / Graben nicht erforderlich. Die Planung wurde im Mai 2009 mit der Unteren Wasserbehörde vorabgestimmt.

Der Antrag wird entsprechend gestellt.

<p>Vor endgültiger Antragseinreichung empfehle ich eine Abstimmung mit dem Amt für Umweltschutz – Sachgebiet Allgemeiner Gewässerschutz zu führen. Ansprechpartnerin ist Frau Vogel, telefonisch erreichbar unter 02581/53 66 32.</p> <p>3. Für die geplante Gewässeraufhebung und Gewässerbeseitigung des Gewässer Nr. 2651 ist ein Antrag nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz beim Amt für Umweltschutz – Sachgebiet Allgemeiner Gewässerschutz – mindestens 6 Monate vor Baubeginn einzureichen. Vor endgültiger Antragseinreichung empfehle ich eine Abstimmung mit dem Amt für Umweltschutz – Sachgebiet Allgemeiner Gewässerschutz zu führen. Ansprechpartnerin ist Frau Vogel, telefonisch erreichbar unter 02581/53 66 32.</p> <p>4. Für die Verlegung des Gewässer Nr. 265 und der gleichzeitigen Nutzung als Versickerungsmulde ist ein Antrag nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz beim Amt für Umweltschutz – Sachgebiet Allgemeiner Gewässerschutz – mindestens 6 Monate vor Baubeginn einzureichen. Hierbei sind Aussagen in Bezug auf die zukünftige Gewässerunterhaltung zu treffen, da das Gewässer gleichzeitig als Versickerungsmulde fungieren soll. Vor endgültiger Antragseinreichung empfehle ich eine Abstimmung mit dem Amt für Umweltschutz – Sachgebiet Allgemeiner Gewässerschutz zu führen. Ansprechpartnerin ist Frau Vogel, telefonisch erreichbar unter 02581/53 66 32.</p> <p>5. Die Bezeichnung der "Fläche für die Wasserwirtschaft" gekennzeichneten Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB ist in § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB zu ändern.</p> <p><u>Straßenbaubehörde-Kreisstraßen:</u></p> <p>Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.</p>	<p>Der Antrag wird entsprechend gestellt.</p> <p>Der Antrag wird entsprechend gestellt.</p> <p>Die Bezeichnung wird geändert.</p>
--	---

Behörde: Landesbetrieb Straßenbau NRW, AS Münster

Stellungnahme	Abwägung
<p>14 Posteingang vom 15.10.2009</p> <p>Keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Pläne zum dargestellten Kreisverkehr K2n/L792 wurden zwischenzeitlich mit dem Landesbetrieb abgestimmt.</p> <p>Für den Abschluss einer Vereinbarung wird um die Übersendung auditiert Planunterlagen in 3-facher Ausfertigung gebeten.</p> <p>Das Inkrafttreten des Bebauungsplans soll mitgeteilt werden.</p>	<p>Zur Ausführungsplanung wird ein Audit durchgeführt. Die auditierten Planunterlagen werden entsprechend übersendet.</p> <p>Die Rechtskraft wird mitgeteilt.</p>

Behörde: Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland		
	Stellungnahme	Abwägung
15	<p>Stellungnahme vom 23.09.2009, Schreiben vom 15.09.2009:</p> <p>Gegen die o.g. Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>
Behörde: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen - Kreisstellen Gütersloh / Münster / Warendorf		
	Stellungnahme	Abwägung
16	<p>Stellungnahme vom 05.10.2009</p> <p>Gegen die Planung bringe ich als Träger öffentlicher landwirtschaftlicher Belange Bedenken vor.</p> <p>Die Landwirtschaft ist der überwiegende Nutzer der Flächen im Planbereich. Die Landwirtschaft erfüllt im Planungsraum nicht nur ihre wirtschaftlichen Funktionen, sondern in erheblichem Maße auch öffentliche Aufgaben. Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Gestaltung, Pflege und Erhaltung einer abwechslungsreichen Kultur- und Erholungslandschaft ist im Freiraum eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete standort- und umweltgerechte Landbewirtschaftung erforderlich. Die flächendeckende bäuerliche Landwirtschaft trägt entscheidend zur Erhaltung und Pflege einer vielfältigen Kulturlandschaft bei. Land- und forstwirtschaftlich genutzte Böden sind im Interesse der Bodenfruchtbarkeit und zur Erhaltung ihrer Regenerations- und Lebensraumfunktion vor Beeinträchtigung zu schützen (LEP NRW).</p> <p>Die geplante Trasse beansprucht weitgehend als Acker genutzte landwirtschaftliche Flächen. Die natürlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft sind im Untersuchungsraum gut bis sehr gut: sandige bis lehmige Bodenarten; ebene Flächen; ausreichende Niederschläge in einer Verteilung über die Vegetationsperiode, wie es dem Pflanzenbedarf entspricht; gleichmäßiges Klima. Durch kulturtechnische Maßnahmen sind die natürlichen Standortbedingungen für die landwirtschaftliche Bodennutzung weiter optimiert worden: Verbesserung der Wasserführung durch Regulierung der Vorflut und Entwässerungsmaßnahmen; wirtschaftliche Schlaggrößen und Arrondierung durch Flurbereinigung oder privaten Landtausch; gute Erschließung durch Wirtschaftswege; u. a.</p> <p>Der geplante „Ostring“ mit den begleitenden Baumaßnahmen greift erheblich in die natürlichen und kulturtechnischen Standortbedingungen ein. Die Produktions- und Arbeitsbedingungen für die Landwirtschaft werden sowohl durch die Trasse als auch durch die daraus resultierenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erheblich verschlechtert. Die negativen Folgen der Planung bestehen in der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Plantrasse, für neue Anschlüsse, für Radwege, für Nebenflächen u. ä. Die Flächen für Ausgleich und Ersatz beanspruchen weitere landwirtschaftlichen Nutzflächen.</p>	<p>Eine derartige Straßenbaumaßnahme ist ohne Eingriff in die Landschaft nicht plan- und umsetzbar. In diesem Bewusstsein hat der Rat im Rahmen seiner Beratungen den Ostring in seiner Bedeutung für Ennigerloh höher gewichtet als die Belange der Landwirtschaft. Im Verfahren sollen die Belange der Landwirtschaft soweit wie möglich berücksichtigt werden. So sind die Forderungen der Landwirtschaft an den Trassenverlauf in der Offenlagevariante weitestgehend berücksichtigt worden.</p> <p>Die trotz aller Bemühungen mit einem derartigen Bauvorhaben verbundenen Belastungen der Landwirtschaft sollen im Rahmen seitens der Stadt bereits angeregten eines Flurbereinigungsverfahrens gelöst.</p>

	<p><u>Anregungen und Bedenken im Einzelnen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Den landwirtschaftlichen Betrieben werden nicht nur Flächen entzogen, sondern auch Zuschnitt und Erreichbarkeit der Flächen werden verschlechtert. Nutzflächen werden durchschnitten. Es entstehen unwirtschaftliche Restflächen. Bestehende Wegeverbindungen und Wirtschaftswege abgeschnitten. Die innere und äußere Verkehrslage der landwirtschaftlichen Betriebe des Plangebietes wird verschlechtert. Die Folge sind Erschwernisse in der Bewirtschaftung durch Umwege sowie kleinere unwirtschaftliche Flächen mit höherem Zeit- und Arbeitsaufwand. Durchschneidungsschäden führen dazu, dass Restflächen mit vertretbarem wirtschaftlichen Aufwand nicht mehr zu bewirtschaften sind. Der Schaden für die betroffenen Landwirte geht über den reinen Entzug der Fläche hinaus. Die Plantrasse folgt in der nördlichen Hälfte des Planabschnitts einer vorhandenen, von Nord nach Süd verlaufenden Hecke, allerdings in einem Abstand von bis zu 50 m. Es verbleibt eine Restparzelle, die wirtschaftlich nicht mehr zu nutzen ist. Die Trasse sollte deshalb nach Osten verschoben und direkt an die Hecke gelegt werden. 2. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen auf beiden Seiten der Trasse sind durch Entwässerungssysteme für eine optimale Nutzung als Landwirtschaftsfläche eingerichtet. Diese Entwässerungssysteme werden durch die geplante Trasse unterbrochen. Die Entwässerungssysteme sind funktionsfähig wieder herzustellen. 3. Von der Trasse aus sollen keine neuen Zufahrten zu landwirtschaftliche Nutzflächen angelegt werden. Diese Festsetzung ist zu ändern. Der überwiegende Teil der landwirtschaftlichen Nutzflächen westlich der Trasse müsste nach Durchführung der Planung über einen Wirtschaftsweg erreicht werden, der durch ein Baugebiet verläuft. 4. Flächen für Ausgleich und Ersatz sollten über den Kreis Warendorf in ökologische Vorranggebiete „verlagert“ werden. So könnte weiterer Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen im Planungsraum vermieden werden. 5. Die Entwässerung der Trasse wird voraussichtlich über den Merschbach erfolgen. Von hier aus bestehen Zweifel, ob der Merschbach das anfallende Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen aufnehmen kann. In der Vergangenheit ist es bereits zu Überschwemmungen auf benachbarten Hofstellen gekommen. An der Trasse ist deshalb eine Regenwasserrückhaltung vorzusehen. 	<p>Flächenentzug, Zuschnitt und Erreichbarkeit der Flächen werden im Flurbereinigungsverfahren berücksichtigt.</p> <p>Die Restparzelle ist Teil der notwendigen landschaftspflegerischen Kompensation.</p> <p>Unterbrochene Drainagen werden im Rahmen der Bauausführung wiederhergestellt.</p> <p>Es ist zurzeit eine Zufahrt geplant. Die Notwendigkeit weiterer Zufahren wird im Rahmen der Flurbereinigung überprüft. Die Festsetzung kann geändert werden.</p> <p>Die Landschaftspflegerische Begleitplanung wird überarbeitet, es sind allerdings auch Flächen am Ort erforderlich, um Populationen streng geschützten Arten nicht erheblich zu beeinträchtigen.</p> <p>Es handelt sich insgesamt um eine maximale Einleitungsmenge von 14 l/sec für den Berechnungsregen $r=15$ min, $n=1$ in Höhe von 113,9 l/s ha. Eine Regenrückhaltung ist durch die Retentionswirkung der Gräben und Mulden sowie einer nach RAS-Ew angesetzten Versickerung und Verdunstung von 2 l/sec auf 100 m Mulde / Graben nicht erforderlich. Die Planung ist mit der Unteren Wasserbehörde vorabgestimmt.</p>
Behörde: NABU, Kreisverband Warendorf		
	Stellungnahme	Abwägung
17	<p>Posteingang vom 16.10.2009</p> <p>Die zu dem o. g. Verfahren zugesandten Unterlagen, insbesondere "Bestandserfassung des Wachtelkönigs" von Thomas Laumeier, "Ökologische Bestandsaufnahme zur UVS Ostring Ennigerloh" von Thomas Laumeier, "Untersuchungen zu den Fledermäusen im Bereich des geplanten Ostrings" vom Büro für angewandte Ökologie und Landschaftsplanung und den landschaftspflegerischen Fachbeitrag vom Büro NTS, wurden vom NABU gründlich durchgesehen.</p>	<p>Die Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe und Belastungen von Natur und Landschaft werden überarbeitet.</p> <p>Hierzu wird eine erneute Offenlage erwogen.</p>

Die im landschaftspflegerischen Fachbeitrag aufgezeigten Konfliktsituationen, vor allem die Beeinträchtigung der Flugrouten, Jagdhabitats und Brutplätze sowie die erhöhte Isolationswirkung auf anwesende Populationen, sind von erheblichem Einfluss auf die Fauna des betroffenen Gebietes.

In der Untersuchung der Fledertierfauna kommt deutlich zum Ausdruck, dass das überplante Gebiet als Jagdhabitat von großer Bedeutung für die genannten Fledermausarten ist. Aus Sicht des NABU ist zu betonen, dass alle Fledertiere auf europäischer Ebene generell streng geschützt sind. Die geplante Umgehungsstraße würde zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Jagdhabitats führen.

Darüber hinaus besteht hohe Kollisionsgefahr, so dass auch mit direkten Verlusten zu rechnen wäre.

In den Untersuchungen von Herrn Laumeier zur Fauna des überplanten Gebietes sind auch die negativen Auswirkungen des geplanten Ostrings auf die Amphibien- und Reptilienpopulationen aufgeführt. Diese wären durch einen Straßenneubau natürlich direkt betroffen, insbesondere was die Wanderwege betrifft. Dieser negative Einfluss lässt sich durch die Installation von Amphibienschutzanlagen etwas mildern. Hier sind bei den Amphibien besonders der Kammmolch und der Laubfrosch als Anhang-VI-Arten der FFH-Richtlinie zu erwähnen, die europaweit strengsten Schutz genießen. Sie wurden zwar außerhalb des Untersuchungsgebiets festgestellt, sind aber aufgrund ihrer Wanderaktivitäten ebenfalls betroffen.

Vor allem die Ergebnisse der avifaunistischen Untersuchungen lassen große Konflikte befürchten. Insgesamt brüten im Untersuchungsgebiet 62 Vogelarten, 77 Arten wurden dort nachgewiesen. Dies zeigt die enorme Wertigkeit des Gebietes für die Vogelwelt. Die im überplanten Gebiet vorkommenden Arten sind teilweise auf europäischer Ebene streng geschützt und Teil der aktuellen Roten Liste NRW.

Der NABU greift stellvertretend einige Arten heraus:

Zu nennen sind zunächst die dort als Brutvögel oder Nahrungsgäste vorkommenden Eulenarten, die aufgrund ihrer Dämmerungs- und Nachtaktivität durch Kollision stark gefährdet sind. Der Kiebitz kommt als streng geschützte und bundesweit im Niedergang begriffene Vogelart noch in erfreulicher Anzahl als Brutvogel im Planungsgebiet vor. Auch das im Kreisgebiet selten zu beobachtende Rebhuhn, eine in Anhang I der EU-Vogelrichtlinie aufgeführte Art, kommt noch als Brutvogel vor. Es würde vor allem durch die Zerschneidung seines Lebensraums gefährdet. Als Besonderheit ist der Wachtelkönig als streng geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie und Kategorie-1-Art der Roten Liste NRW bzw. Deutschlands ("vom Aussterben bedroht") hervorzuheben, auch wenn diese Art nicht in jedem Jahr als Brutvogel anzutreffen ist. Diese Art ist sehr lärmempfindlich, da das Männchen darauf angewiesen ist, dass seine Balzrufe zu einem Weibchen durchdringen. Es ist bekannt, dass der Wachtelkönig Brutplätze aufgibt, sobald die Lärmbelastung zu hoch wird. Eine Umgehungsstraße würde also aus diesem Grund zwangsläufig zur Brutplatzaufgabe beim Wachtelkönig führen.

Insgesamt sind aus Sicht des NABU die negativen Auswirkungen der geplanten Umgehungsstraße auch durch die in den Fachbeiträgen und Untersuchungsberichten aufgeführten Milderungsmaßnahmen nicht aufzufangen. Auf diesem Grunde muss der NABU den Bau des Ostrings grundsätzlich ablehnen.

Behörde: Stadt Beckum, Bauamt		
	Stellungnahme	Abwägung
18	<p>Schreiben vom 19.10.2009</p> <p>Keine Anregungen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.
Behörde: Stadt Warendorf, SG Bauordnung und Stadtplanung		
	Stellungnahme	Abwägung
19	<p>Stellungnahme vom 28.09.2009</p> <p>Keine Anregungen oder Bedenken.</p>	Keine Abwägung erforderlich.
Behörde: Wasser- und Bodenverband c/o Stadt Warendorf		
	Stellungnahme	Abwägung
20	<p>Posteingang vom 06.10.2009</p> <p>Keine Bedenken, solange die hydraulische Leistungsfähigkeit des Mühlenbaches für die Verrohrung in der Ortslage Ostenfelde nicht überschritten wird.</p> <p>Der hydraulische Nachweis wurde in einer vorherigen Stellungnahme eingefordert und auch erbracht, er müsste somit vorliegen.</p> <p>Alle baulichen Maßnahmen an Verbandsgewässern des Wasser- und Bodenverbandes sind vorab mit dem Verband abzusprechen.</p>	<p>Es handelt sich insgesamt um eine maximale Einleitungsmenge von 14 l/sec für den Berechnungsregen $r=15$ min, $n=1$ in Höhe von 113,9 l/s ha. Eine Regenrückhaltung ist durch die Retentionswirkung der Gräben und Mulden sowie einer nach RAS-Ew angesetzten Versickerung und Verdunstung von 2 l/sec auf 100 m Mulde / Graben nicht erforderlich. Die Planung ist mit der Unteren Wasserbehörde vorabgestimmt.</p> <p>Die baulichen Maßnahmen werden im Zuge der Ausführungsplanung abgesprochen.</p>
Behörde: Wasser- und Bodenverband Sendenhorst-Ennigerloh		
	Stellungnahme	Abwägung
21	<p>Posteingang vom 19.10.2009</p> <p>Laut Begründung sollen die anfallenden Straßenwässer nach Süden über den unverlegten Graben Nr. 2651 und den Graben 265 in den Merschbach eingebettet werden. Hier ist zu beachten, dass eine weitere Belastung des Merschbaches ausgeschlossen wird. Somit ist eine entsprechende Rückhaltung zu planen.</p> <p>Des Weiteren sind die Erfordernisse aus dem Trennerlass des MUNLV vom 26.05.2004 hinsichtlich der Kategorie des Niederschlagswassers festzustellen und die damit einhergehenden und erforderlichen Regenklärungsmaßnahmen zu planen.</p>	<p>Es handelt sich insgesamt um eine maximale Einleitungsmenge von 14 l/sec für den Berechnungsregen $r=15$ min, $n=1$ in Höhe von 113,9 l/s ha. Eine Regenrückhaltung ist durch die Retentionswirkung der Gräben und Mulden sowie einer nach RAS-Ew angesetzten Versickerung und Verdunstung von 2 l/sec auf 100 m Mulde / Graben nicht erforderlich. Die Planung ist mit der Unteren Wasserbehörde vorabgestimmt.</p> <p>Die prognostizierten Verkehrsbelastungen rechtfertigen keine Regenklärbecken. Eine getrennte Behandlung der Oberflächenwasser ist durch die Reinigungsleistung der belebten Bodenzone in den Mulden und Gräben nicht erforderlich.</p>

	Weiterhin ist vor Durchführung der Maßnahme bei der weiteren Planung zu prüfen, ob Drainagen an dem aufzuhebenden Gewässer WL 2651 von den umliegenden Flächen angeschlossen sind. Sollte dies der Fall sein, ist ein ordnungsgemäßer Neuanschluss der Drainagen am unterhalb liegenden Graben zu planen.	Die Drainagen werden während der Bauausführung wieder angeschlossen.
Behörde: Wasserversorgung Beckum GmbH		
	Stellungnahme	Abwägung
22	Stellungnahme vom 12.10.2009 Keine Einwendungen. Eine Mitverlegung im Zuge des Straßenbaues ist wünschenswert und wird angestrebt. Der östliche Ringschluss ermöglicht langfristig die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser bei möglichen neuen Bebauungen am östlichen Stadtrand.	Vor Beginn der Baumaßnahmen wird die Wasserversorgung Beckum GmbH angeschrieben.
Behörde: Wehrbereichsverwaltung West III		
	Stellungnahme	Abwägung
23	Posteingang vom 15.10.2009 Wahrzunehmende Belange werden durch die Planung nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.
Behörde: Westfälische Landeseisenbahn		
	Stellungnahme	Abwägung
24	Posteingang vom 30.09.2009 Keine Bedenken. Eisenbahntechnische Belange werden nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

Bebauungsplan Nr. 52 "Ostring"

Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB / Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Beteiligungszeitraum: 15.09.2009 - 16.10.2009

	Stellungnahme Öffentlichkeit 1	Abwägung
1	<p>Stellungnahme vom 13.10.2009, Anruf am 13.10.2009:</p> <p>Der Bürger ist grundsätzlich gegen den Bau des Ostringes.</p> <p>Sollte ein Bau dieser Umgehungsstraße nicht verhindert werden können, fordert er einen Lärmschutzwall entlang seines Grundstücks bis zum Schleeberg.</p> <p>Nachtrag vom 19.10.2009:</p> <p>Der Bürger stellt fest, dass die K2N aus seiner Sicht überflüssig ist. Sollte sie trotzdem gebaut werden, so fordert er, dass ein Lärmschutzwall zur Seite Hoest 91 auf der kompletten Länge angefüllt werden soll. Weiterhin fordert er, dass eine Fußgängerampel aufgestellt an der Stelle, an der der Wirtschaftsweg durchbrochen wird, errichtet wird.</p> <p>Als Alternative könnte aus seiner Sicht eine Brücke oder Unterführung den Zweck auch erfüllen, um weiterhin Kindern und Fußgängern die sichere Nutzung des Wirtschaftsweges und des Radweges, der zur Schleebergstraße führt, zu gewährleisten.</p>	<p>Die Notwendigkeit des Ostringes wurde in einer lokalen Verkehrsuntersuchung im Jahre 2005 nachgewiesen. Die Entlastungen an der Ostenfelder Straße betragen ca. 34 %, an der Oelder Straße ca. 33 % und an dem Bürgermeister-Hischmann-Ring ca. 28 %.</p> <p>Die Gebäude des Einwendenden liegen in einem nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) als „Außenbereich“ einzustufenden Gebiet.</p> <p>Für dieses Gebiet gelten nach der Verkehrslärmschutzverordnung die folgenden Immissionsgrenzwerte als Mischgebiet: 64 dB (A) für den Tag und 54 dB (A) für die Nacht.</p> <p>Für die der Baumaßnahme zugewandten Seiten der Gebäude (vordere Seiten) sind nach den Richtlinien für den RLS 90 die Beurteilungspegel für den künftigen Verkehrslärm berechnet worden.</p> <p>Hiernach werden durch den baulichen Eingriff die vorhandenen Beurteilungspegel ohne Lärmschutzanlagen nicht überschritten: Haus Schulze – Stenstrup (als am stärksten belastetes Beispiel): Ostfassade: 52,3 dB (A) an Tag im I. Obergeschoss 43,6 dB (A) in der Nacht im I. Obergeschoss</p> <p>Die Beurteilungspegel überschreiten die genannten Immissionsgrenzwerte nicht.</p> <p>Die Notwendigkeit des Ostringes wurde in einer lokalen Verkehrsuntersuchung im Jahre 2005 nachgewiesen. Die Entlastungen der Ostenfelder Straße, der Oelder Straße sowie des Bürgermeister-Hischmann-Ringes betragen ca. 30 %.</p> <p>Eine Brücke oder Unterquerung wird aus Kostengründen abgelehnt.</p> <p>Eine Ampelanlage wird ebenfalls abgelehnt, da eine gute Einsehbarkeit der Strecke gewährleistet ist und ein erhöhter Querungsbedarf nicht erkennbar ist.</p>

Stellungnahme Öffentlichkeit 2		Abwägung
2	<p>Stellungnahme vom 19.10.2009:</p> <p>Wir widersprechen dem Bebauungsplan Nr. 52 \"Ostring\" form- und fristgerecht. Unser Widerspruch begründet sich wie folgt: Lärmschutzmaßnahmen im Bereich unserer Grundstücke sind nicht erkennbar.</p> <p>Ebenso ist keine Zufahrt zu unseren Grundstücken gegeben.</p>	<p>Die Gebäude des Einwendenden liegen in einem nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) als „Außenbereich“ einzustufenden Gebiet. Für dieses Gebiet gelten nach der Verkehrslärmschutzverordnung die folgenden Immissionsgrenzwerte als Mischgebiet: 64 dB (A) für den Tag und 54 dB (A) für die Nacht.</p> <p>Für die der Baumaßnahme zugewandten Seiten der Gebäude (vordere Seiten) sind nach den Richtlinien für den RLS 90 die Beurteilungspegel für den künftigen Verkehrslärm berechnet worden.</p> <p>Hiernach werden durch den baulichen Eingriff die vorhandenen Beurteilungspegel ohne Lärmschutzanlagen nicht überschritten: Haus Schulze – Stentrup (als Beispiel): Ostfassade: 52,3 dB (A) an Tag im I. Obergeschoss 43,6 dB (A) in der Nacht im I. Obergeschoss</p> <p>Die Beurteilungspegel überschreiten die genannten Immissionsgrenzwerte nicht.</p> <p>Es ist zurzeit eine Zufahrt geplant. Im Rahmen der angeregten Flurbereinigung wird entschieden, ob durch neue Flächenzuschnitte weitere Zufahrten notwendig sind.</p>
Stellungnahme Öffentlichkeit 3 (1)		Abwägung
3.1	<p>Stellungnahme vom 19.03.2008</p> <p>Vorsorglich lege ich Widerspruch gegen die Fortführung der K2n von der Ostenfelder Straße zur Oelder Straße ein.</p> <p>Ein positiver Effekt Ihrer Verkehrsplanung für die Stadt Ennigerloh ist meinerseits nicht erkennbar. Die Verkehrsentwicklung der umliegenden Städte deutet auf eine wachsende Verkehrsbelastung in Ennigerlohs Stadtteilen Ostenfelde und Westkirchen hin. Durch den Ausbau des Gewerbegebietes Marburg und die dortige Auffahrt auf die A2 werden neue Verkehrsströme entstehen, die eine Entlastung der genannten Ortsteile unumgänglich machen. Auch die zunehmenden Mülltransporte unterstreichen die Dringlichkeit einer Südumgehung von Ostenfelde bis zum Gewerbegebiet Uhr. Ferner würde sich eine Anbindung an die B475 über den Abzweig Beelen zweifelsfrei positiv auf die Lebensqualität in den Stadtteilen auswirken.</p> <p>Ist es im Sinne der Allgemeinheit, dass diese unübersehbaren Vorzüge durch nur wenige Lobbyisten verhindert werden?</p>	<p>Die Notwendigkeit des Ostringes wurde in einer lokalen Verkehrsuntersuchung im Jahre 2005 nachgewiesen. Die Entlastungen an der Ostenfelder Straße betragen ca. 34 %, an der Oelder Straße ca. 33 % und an dem Bürgermeister-Hischmann-Ring ca. 28 %. Die erwähnten Verkehrsströme wurden in der Verkehrsprognose berücksichtigt. Das Verkehrsaufkommen aus dem Gewerbegebiet Marburg wurde im Rahmen der lokalen Verkehrsuntersuchung berücksichtigt.</p> <p>Es handelt sich nicht um eine Stellungnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p>

<p>Bezüglich meines eingangs erklärten Widerspruches weise ich Sie darauf hin, dass sich Ihr derzeitiger Planungsbereich zu 90 % auf Flächen bezieht, die sich in meinem Eigentum befinden und ich nicht bereit bin, diese zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Zudem sollten Sie bei Ihrer Planung bedenken, dass die Flächen westlich der Grenzhecke auf eine Länge von ca. 1,2 km drainiert sind. Für die Stadt Ennigerloh entstünde auf Grund der erforderlichen Wiederanschlüsse von ca. 150 Drainagesträngen ein erheblicher zusätzlicher Kostenfaktor.</p> <p>Des Weiteren bitte ich Sie im Interesse der Stadt die ohnehin schlechte Vermarktungssituation des Baugebietes am Schleeberg zu berücksichtigen. Die Veräußerung der Baugrundstücke würde durch eine Streckenführung westlich der Grenzhecke ohne natürlichen Lärm- und Sichtschutz weiter erschwert.</p> <p>Zudem ist die Wirksamkeit der K2n grundsätzlich durch das Nadelöhr an der Bahnunterführung in Oelde in Frage zu stellen.</p> <p>Gerne erläutere ich Ihnen meinen Standpunkt in einem persönlichen Gespräch.</p> <p>Eine Kopie hat die Landwirtschaftskammer Warendorf zur Kenntnisnahme erhalten.</p>	<p>Seitens der Stadt Ennigerloh ist eine Flurbereinigung angeregt.</p> <p>Angeschnitten Drainagen werden im Rahmen der Bauausführung wieder hergestellt.</p> <p>Die Trasse wird durch die begleitenden Baumreihen eingegrünt.</p> <p>Die Lärmschutzuntersuchungen haben ergeben, dass die Grenzwerte für Allgemeine Wohngebiete im Gebiet Schleeberg tags- und nachtsüber nicht erreicht werden.</p> <p>Die Unterführung wird zurzeit von Lkw bis zu einer Höhe von 3,7 m genutzt. Eine Lösungsmöglichkeit für die bekannte Engstelle „Eisenbahnunterführung Ahmenhorst“ wird aktuell diskutiert. Die wirtschaftliche Umsetzbarkeit der aktuellen Lösung erscheint mittelfristig sichergestellt. Hier gilt es aber insbesondere die Belange der Stadt Oelde sowie des Landesbetriebs Straßen Nordrhein-Westfalen als Straßenbaulasträger zu erkennen.</p> <p>Die Notwendigkeit des Ostringes wurde in einer lokalen Verkehrsuntersuchung im Jahre 2005 nachgewiesen. Die Entlastungen an der Ostenfelder Straße betragen ca. 34 %, an der Oelder Straße ca. 33 % und an dem Bürgermeister-Hischmann-Ring ca. 28 %.</p>
<p>Stellungnahme Öffentlichkeit 3 (2)</p>	<p>Abwägung</p>
<p>3.2 Stellungnahme vom 09.10.2009:</p> <p>Ich widerspreche, auch im Namen der Interessengemeinschaft Ostring, dem Bebauungsplan Nr. 52 „Ostring“ form- und fristgerecht.</p> <p>Nach wie vor vertreten wir die Auffassung, dass der Bau des Ostringes überflüssig ist, da sich im Bereich Ostenfelde bessere Planungsalternativen für die Stadt Ennigerloh bieten. Zudem ist bis zur Fertigstellung der Bahnüberführung Oelde eine Nutzung des Ostringes durch LKW nicht gegeben.</p> <p>Unser Widerspruch begründet sich wie folgt:</p>	<p>Die Notwendigkeit des Ostringes wurde in einer lokalen Verkehrsuntersuchung im Jahre 2005 nachgewiesen. Die Entlastungen an der Ostenfelder Straße betragen ca. 34 %, an der Oelder Straße ca. 33 % und an dem Bürgermeister-Hischmann-Ring ca. 28 %.</p> <p>Die Unterführung wird zurzeit von Lkw bis zu einer Höhe von 3,7 m genutzt. Die Unterführung wird zurzeit von Lkw bis zu einer Höhe von 3,7 m genutzt. Eine Lösungsmöglichkeit für die bekannte Engstelle „Eisenbahnunterführung Ahmenhorst“ wird aktuell diskutiert. Die wirtschaftliche Umsetzbarkeit der aktuellen Lösung erscheint mittelfristig sichergestellt. Hier gilt es aber insbesondere die Belange der Stadt Oelde sowie des Landesbetriebs Straßen Nordrhein-Westfalen als Straßenbaulasträger zu erkennen. Ziel des Ostrings ist insbesondere die nachgewiesene Entlastung der Kernstadt und die Verbesserung des Infrastrukturangebots für die Gewerbegebiete im Norden Ennigerlohs.</p> <p>Die Umfahrungen Ostenfeldes und Westkirchens wurden im Rahmen des VEP in 2004 untersucht. Beide Umfahrungen werden im neuen Flächennutzungsplan der Stadt Ennigerloh als „geplante Hauptverkehrsstraßen“ dargestellt. Die Entscheidung zur Aufnahme von Planungsarbeiten wurde seitens des Planungsträgers noch nicht getroffen.</p>

<p>Die geplante Trassenführung entspricht nicht unseren Forderungen, da der Abstand zur Wallhecke und somit der Nutzflächenverbrauch unzumutbar groß ist.</p> <p>Im Bereich der Oelder Straße ist keine genügende Sicherung gegen Hochwasser gegeben. Wir weisen darauf hin, dass der Mersbach schon jetzt nach Niederschlägen überlastet ist.</p> <p>Einen zusätzlichen Flächenverbrauch durch Aufforstungen im Bereich des Waldstückes an der Ostfelder Straße lehnen wir ab.</p> <p>Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der tangierten Hofstellen sind nicht erkennbar.</p> <p>Ein Radweg zwischen der Oelder Straße und dem Wirtschaftsweg (Heitmann) ist unnötig, da der vorhandene Wirtschaftsweg von Radfahrern genutzt werden kann.</p> <p>Der Ausschluss von Grundstückszufahrten gem. Nr. 4 der textlichen Festsetzungen ist unzumutbar und nicht akzeptabel.</p> <p>Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass ca. 220 Drainagerohre durch die Trasse zerschnitten werden und somit ca. 38 ha neu zu drainieren sind.</p> <p>Für in Anspruch genommene Flächen erwarten wir Ausgleichsflächen.</p> <p>Wir beantragen die Zurückstellung der gesamten Planungs- und Baumaßnahmen bis zur Fertigstellung der Bahnüberführung in Oelde und der Begradigung der Oelder Straße. Einzelmaßnahmen wie Querungshilfen in der Hoest sind unzureichend.</p>	<p>Der Abstand zur Wallhecke ist aus Artenschutzgründen gewählt worden. Er ist erforderlich, um die Fledermauspopulation zu schützen.</p> <p>Es handelt sich insgesamt um eine maximale Einleitungsmenge von 14 l/sec für den Berechnungsregen $r=15$ min, $n=1$ in Höhe von 113,9 l/s ha. Eine Regenrückhaltung ist durch die Retentionswirkung der Gräben und Mulden sowie einer nach RAS-Ew angesetzten Versickerung und Verdunstung von 2 l/sec auf 100 m Mulde / Graben nicht erforderlich. Die Planung ist mit der Unteren Wasserbehörde vorabgestimmt.</p> <p>Die Arrondierung des Waldes wurde gewählt, um das brütende Walkkäuzchen durch die Anlage eines Waldmantels zu schützen.</p> <p>Die Gebäude der Hofstellen liegen in einem nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) als „Außenbereich“ einzustufenden Gebiet.</p> <p>Für dieses Gebiet gelten nach der Verkehrslärmschutzverordnung die folgenden Immissionsgrenzwerte als Mischgebiet: 64 dB (A) für den Tag und 54 dB (A) für die Nacht.</p> <p>Für die der Baumaßnahme zugewandten Seiten der Gebäude (vordere Seiten) sind nach den Richtlinien für den RLS 90 die Beurteilungspegel für den künftigen Verkehrslärm berechnet worden.</p> <p>Hiernach werden durch den baulichen Eingriff die vorhandenen Beurteilungspegel ohne Lärmschutzanlagen nicht überschritten: Haus Schulze – Stentrup (als am stärksten belastetes Beispiel): Ostfassade: 52,3 dB (A) an Tag im I. Obergeschoss 43,6 dB (A) in der Nacht im I. Obergeschoss</p> <p>Die Beurteilungspegel überschreiten die genannten Immissionsgrenzwerte nicht</p> <p>Da Radfahrer relativ empfindlich gegen Umwege sind, und da eine sichere Querung der Oelder Straße in Kreisverkehr gewährleistet ist, wird eine Fortführung des Radweges empfohlen.</p> <p>Es ist zurzeit eine Zufahrt geplant. Die Notwendigkeit weiterer Zufahren wird im Rahmen der Flurbereinigung überprüft. Die Festsetzung kann geändert werden.</p> <p>Zerschnittene Drainagerohre werden im Rahmen der Bauausführung wieder angeschlossen.</p> <p>Die Stadt Ennigerloh hat hierfür eine Flurbereinigung angeregt.</p> <p>Hierzu wird auf die Ausführungen zur nachgewiesenen Entlastungswirkung des Ostrings und die Planungen für die Unterführung verwiesen (s.o.). Die Bauleitplanung und die eigentliche Baumaßnahme des Ostrings sind getrennt zu betrachten. Das Planverfahren schafft das erforderliche Planungsrecht, um das Bauvorhaben überhaupt realisieren zu können. Der konkrete Zeitpunkt der Umsetzung der Baumaßnahme wird damit noch nicht festgelegt.</p>
---	--

	Stellungnahme Öffentlichkeit 4	Abwägung
4	<p>Stellungnahme vom 12.10.2009:</p> <p>Hiermit legen wir gegen den Bebauungsplan 52 „Ostring“, der Stadt Ennigerloh, form- und fristgerecht Widerspruch ein.</p> <p>Wir beantragen die Rückstellung des Bebauungsplanbeschlusses bis zur Klärung einer Südumgehung Ostenfelde sowie der Fertigstellung einer neuen Bahnüberführung in Oelde-Ahmenhorst verbunden mit dem Ausbau der Oelder Straße.</p> <p>Unser Widerspruch begründet sich wie folgt:</p> <p>Die Planung der K2n wurde durch die CDU initiiert, ohne vorab mit Spediteuren und maßgeblichen Firmen im Einzugs- und Nutzungsbereich der Stadt Gespräche über den Kosten- und Nutzungseffekt geführt zu haben. Stattdessen wurde das Hauptaugenmerk auf die frühzeitige Beantragung von Fördermitteln gelegt, um eine Zustimmung durch den Rat herbeiführen zu können.</p> <p>Durch den Autobahnanschluss Marburg und die Erschließung des Gewerbegebietes Marburg an der A2 ergeben sich völlig neue Verkehrsströme in Richtung Warendorf, Münster und Osnabrück mit einer erheblichen Mehrbelastung von Ostenfelde und Westkirchen.</p> <p>Der A2-Anschluss Oelde wird für Ennigerloh an Bedeutung verlieren.</p> <p>Die Mülltransporte aus dem Kreis Gütersloh und Oelde durch Ostenfelde werden durch den Bau der K2n in keiner Weise gemindert.</p> <p>Auch der verfehlt Standort der Logistikbranche in Ennigerloh kann durch die K2n nicht verbessert werden. Eine Nutzung durch den Schwerlastverkehr in Richtung Hannover ist mangels neuer Bahnüberführung nicht möglich.</p> <p>Die Planungen eines Ausbaus der Oelder Straße laufen seit ca. 50 Jahren. Nach neueren Aussagen zuständiger Stellen des Landes NRW ist auch in den nächsten zehn Jahren mit einem Ausbau zu rechnen!</p> <p>Die hoch verschuldete Stadt Ennigerloh kann das Land NRW durch den Bau der K2n wohl kaum in Zugzwang bringen, den Ausbau der Oelder Straße vorzuziehen.</p> <p>Gleichzeitig wird der von der Industrie vorrangig gewünschte Ausbau der Umgehungsstraße B 475 nur schleppend vorangetrieben.</p>	<p>Hierzu wird auf die Ausführungen zur nachgewiesenen Entlastungswirkung des Ostrings und die Planungen für die Unterführung verwiesen (s.o.). Die Bauleitplanung und die eigentliche Baumaßnahme des Ostrings sind getrennt zu betrachten. Das Planverfahren schafft das erforderliche Planungsrecht, um das Bauvorhaben überhaupt realisieren zu können. Der konkrete Zeitpunkt der Umsetzung der Baumaßnahme wird damit noch nicht festgelegt.</p> <p>Es handelt sich nicht um eine Stellungnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Notwendigkeit des Ostringes wurde in einer lokalen Verkehrsuntersuchung im Jahre 2005 nachgewiesen. Die Entlastungen an der Ostenfelder Straße betragen ca. 34 %, an der Oelder Straße ca. 33 % und an dem Bürgermeister-Hischmann-Ring ca. 28 %.</p> <p>Die Verkehrsströme wurden in der lokalen Verkehrsprognose auf Grundlage einer überörtlichen Verkehrsuntersuchung (Fa. Dorsch Consult) berücksichtigt.</p> <p>Mit dem Bau des Ostrings soll eine großräumliche Verteilung des Verkehrsaufkommens erfolgen. Die Entlastungswirkung insbesondere für die Kernstadt ist nachgewiesen.</p> <p>Es handelt sich nicht um eine Stellungnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Diese Feststellung ist richtig. Allerdings sind Einzelmaßnahmen wie eine Lösung der Bahnunterführung Ahmenhorst geplant. Die wirtschaftliche Umsetzbarkeit der aktuell diskutierten Lösung erscheint mittelfristig sichergestellt. Hier gilt es aber insbesondere die Belange der Stadt Oelde sowie des Landesbetriebs Straßen Nordrhein-Westfalen als Straßenbaulastträger zu erkennen.</p> <p>Es handelt sich nicht um eine Stellungnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Ganz im Gegenteil: die Ausbauplanung für die B475n läuft. Der Landesbetrieb Straßen Nordrhein-Westfalen teilt hierzu mit: „Für das Projekt des Bundeshaushaltes B475neu zwischen Neubeckum und Ennigerloh wird der Vorentwurf aufgestellt. Das Planfeststellungsverfahren könnte dann voraussichtlich 2012 erfolgen“.</p>

<p>Eine Südumgehung Ostenfeldes wäre kürzer als die geplante K2n und hat den Effekt, Ostenfelde und Ennigerloh sofort zu entlasten, eine Verbindung zum Gewerbegebiet Marburg zu schaffen und dem Schwerlastverkehr eine mautgünstige Autobahnauffahrt Richtung Hannover-Berlin zu verschaffen.</p> <p>Die K2n würde weitgehend überflüssig und Ennigerloh vor weiterer Verschuldung bewahren ohne den Standort negativ zu beeinflussen.</p> <p>Die Beeinträchtigung des überdimensionalen Baugebiets Schleeberg durch die geplante Trassenführung westlich der Wallhecke halten wir für unzumutbar, zumal die Veräußerung der Baugrundstücke schon jetzt äußerst schwierig ist.</p> <p>Der Ackerflächenverbrauch ist unverhältnismäßig hoch, Teilstücke werden unwirtschaftlich zerschnitten und die Natur und Umwelt im Vergleich zum Nutzeffekt der K2n übermäßig belastet.</p> <p>Zudem werden seltene Vogelarten wie Wachtelkönig, Kiebitz, Weihen, Fledermäuse und Eulen neben Rehen, zahlreichen Feldhasen und Fasane im Bestand gefährdet.</p> <p>Wir betrachten den Bau der K2n als die schlechteste Verkehrslösung, zumal die andere aufgeführte Lösung bei gleichem Flächenverbrauch den weitaus größeren und sofortigen Nutzeffekt für Ennigerloh Mitte und Ostenfelde brächte. Die K2n würde überflüssig, die gesparten Gelder könnten die Schuldenlast der Stadt mindern und dienen nicht bestimmten Parteiinteressen.</p> <p>Für die Verschwendung von Haushaltsmitteln für zweifelhafte Objekte wie die K2n besteht wegen der derzeitigen Finanzsituation der Stadt keinerlei Legitimation mehr.</p> <p>(Durchschrift an die zuständige Behörde des Landes NRW und den Bundesrechnungshof)</p>	<p>Ziel des Ostrings ist insbesondere die nachgewiesene Entlastung der Kernstadt und die Verbesserung des Infrastrukturangebots für die Gewerbegebiete im Norden Ennigerlohs. Die Umfahrungen Ostenfeldes und Westkirchens wurden im Rahmen des VEP in 2004 untersucht. Beide Umfahrungen werden im neuen Flächennutzungsplan der Stadt Ennigerloh als „geplante Hauptverkehrsstraßen“ dargestellt. Die Entscheidung zur Aufnahme von Planungsarbeiten wurde seitens des Planungsträgers noch nicht getroffen.</p> <p>Die Beurteilungspegel überschreiten die Immissionsgrenzwerte für Allgemeine Wohngebiete nicht. Zudem wird die Trasse durch die Baumreihen eingegrünt.</p> <p>Die Stadt Ennigerloh hat zur Berücksichtigung der Ansprüche der Grundstückseigentümer ein Flurbereinigungsverfahren angeregt.</p> <p>Zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan durchgeführt. Aufgrund der durchgeführten Gespräche mit den Fachbehörden wird eine Neuauslage erwogen.</p> <p>Hierzu wird auf die Ausführungen zur Entlastungswirkung des Ostrings und die Darstellung der Umgehungen im Flächennutzungsplan verwiesen.</p> <p>Es handelt sich nicht um eine Stellungnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
--	--